

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Gundelfingen a.d. Donau

VGEM GUNDELFINGEN A.D.DONAU - POSTFACH 28 - 89421 GUNDELFINGEN A.D.DONAU

Telefon: 09073/999-0
Telefax: 09073/999-169

Gemeinde Medlingen

Az.: 60-610

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Am Hansbaueracker“, 1. Änderung

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Am Hansbaueracker“, 1. Änderung der Gemeinde Medlingen und Inkrafttreten**

Der Gemeinderat Medlingen hat mit Beschluss Nr. 84/2019 vom 23.10.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Hansbaueracker“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hansbaueracker“, in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Hansbaueracker“: Flst.Nr.: 495/2, 495/7, 495/8, 495/9, 495/10, 495/11, 495/12, 495/13, 495/14, 495/15, 495/16, 495/17, 495/18, 495/20, 495/21, 495/22, 495/23, 495/25, 495/26, 495/27, 497/2, 497/3, 497/4, Teilflächen von Flst.Nr. 438/1 und 492 der Gemarkung Obermedlingen.

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen begrenzt:

- Im Norden durch den alten Ortskern der Gemeinde Obermedlingen,
- Im Osten durch die freie Landschaft mit Ackerflächen,
- Im Süden durch die freie Landschaft mit Ackerflächen,
- Im Westen durch das Wohngebiet „Angerplätze Nord II“.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes wird aus dem unten aufgeführten nicht maßstabsgetreuen Lageplan ersichtlich.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, bei der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (im Rathaus der Stadt Gundelfingen a.d.Donau, Bauamt, 2.Stock, Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen a.d.Donau während der allgemeinen Dienststunden, diese sind: Montag bis Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) oder der Gemeinde Medlingen (Bergstraße 1, 89441 Medlingen, während der Öffnungszeiten des Rathauses, diese sind: Dienstag: 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Freitag: 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Medlingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Medlingen,
Gemeinde Medlingen

angeheftet am:

Taglang
1. Bürgermeister

abgenommen am: